



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umwelt

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

Gemeinde Prägraten am Großvenediger; Verrohrung am Gasser Bach - Beschwerde des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-7-2.1/50/3-2021 (LZ-WR/B-297/15-2021)

Innsbruck, 18.10.2021

Sehr geehrte XXXXX XXXXX,

sehr geehrte Damen und Herren Richter des Landesverwaltungsgerichtes,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 24.09.2021, GZI. LZ-WR/B-297/15-2021, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 28.09.2021, wurde im Spruchpunkt II der Gemeinde Prägraten am Großvenediger die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer neuen Verrohrung am Gasser Bach erteilt.

Gegen den Spruchpunkt II dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Lienz erstattet der Landesumweltanwalt nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

Gewässer prägen die Landschaft wie kaum andere Elemente und stellen besondere Lebensräume dar, denen auch ein besonderer Schutz im Sinne der Zielbestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) zugesprochen werden sollte.

„...Wesentliche Bestandteile der Natur bilden insbesondere auch die Gewässer und die vom Wasser geprägten Lebensräume, denen besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt, den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, das Naturerlebnis und die Erholung zukommt.... (§ 1 Abs 1 TNSchG 2005).“

I. Sachverhalt

Geplant ist die Errichtung einer Verrohrung mit circa 43 Meter Länge am Gasser Bach mit einem Rohrquerschnitt von einem Meter.

Die Verrohrung soll an eine bereits bestehende Verrohrung im Bereich einer Überfahrt zum Grundstück 2607, KG Prägraten am Großvenediger, bachabwärts anschließen und damit gemäß Ansuchen die Standfestigkeit für die geplante Zufahrtsstraße zum Grundstück 2605 sichern.

Dazu ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes vorab festzuhalten, dass das Grundstück 2605 bereits durch die bestehende Überfahrt bzw. allenfalls durch den offensichtlichen Erschließungsbereich im Norden des Grundstückes sehr gut erreicht werden kann.



Abbildung 1: Die bereits bestehende Zufahrt zum Grundstück, der Bach schließt unterhalb des Holzzaunes an.



Abbildung 2: Das Grundstück 2605 weist zudem eine „Flaschenhals“-Verlängerung zwischen den bestehenden Wohnhäusern auf, mit der es von der bestehenden Gemeindestraße erreichbar ist.

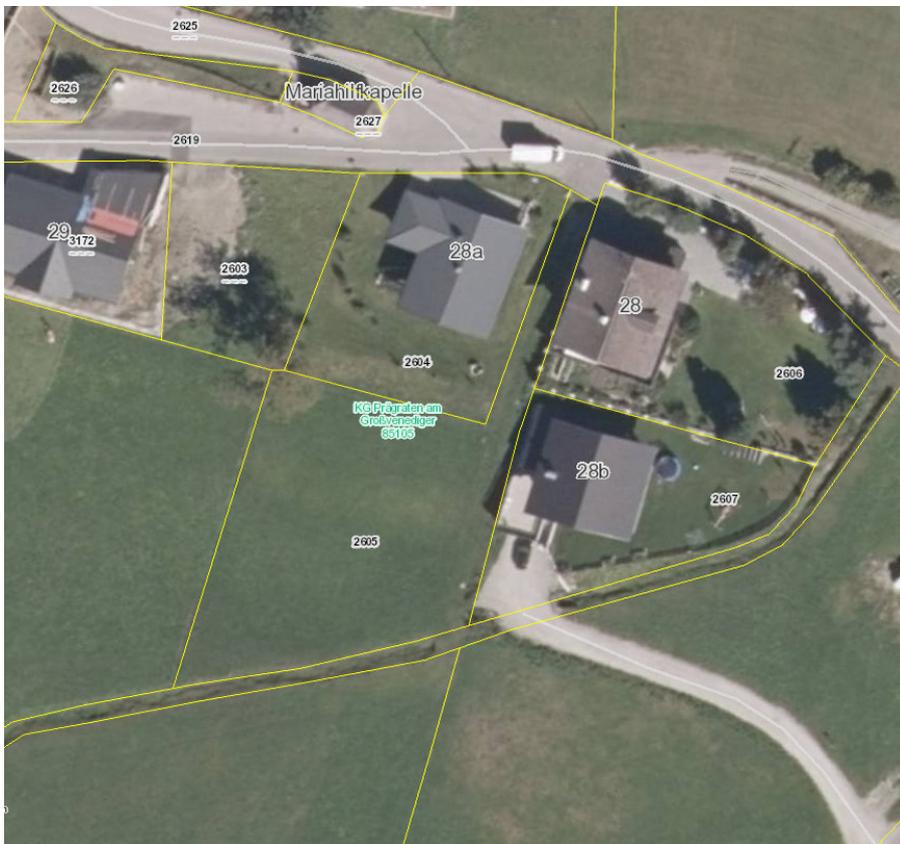


Abbildung 3: Das Grundstück 2605 ist somit aus Sicht des Landesumweltanwaltes bereits vom Norden bzw. vom Südwesten her sehr gut erreichbar.

Der vom Vorhaben betroffene Bachabschnitt stellt sich wie folgt dar: Der Gasserbach zeigt im projektierten Verrohrungsbereich einen typischen Wiesenbachcharakter, der im Bereich einer den Hang querenden Berme mit bogigem Verlauf pendelt. Die Breite der fließenden Welle wird mit 10 bis 40 Zentimeter, die Wassertiefe mit bis zu 30 Zentimeter geschätzt. Das Bächlein wird im unmittelbaren, meist unterspülten Uferbereich teilweise von Feuchtvegetation begleitet, auf den trockeneren Bermenflächen finden sich kleinräumig begleitende Halbtrockenrasen-Gesellschaften.



Abbildung 4: Der Gasserbach im Vorhabensbereich – das Bächlein mit seiner begleitenden Vegetation stellt ein hochrangiges Landschaftselement der betroffenen Kulturlandschaft dar.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 28.09.2021 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebeurteilung

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind folgende wesentliche Kritikpunkte/Mängel mit Bezug zur erstinstanzlichen Entscheidung anzuführen:

1. *Die für eine Bewilligung notwendige Interessenabwägung wurde nicht durchgeführt.*

Obwohl das naturkundliche Gutachten insgesamt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes von mittelstarken Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 ausgeht, wurde die Bewilligung ohne jedwede nachvollziehbare Interessenabwägung erteilt.

Der Landesumweltanwalt geht aufgrund des Ermittlungsverfahrens, eines Lokalaugenscheines und der vorliegenden Planunterlagen zweifelsfrei davon aus, dass keine öffentlichen Interessen an der Verrohrung des Gewässers dem Interesse der bestmöglichen Erhaltung des Charakters und der Ökologie des Wiesenbächleins gegenüber gestellt werden können.

Es mag vielleicht eine privatwirtschaftliche Nützlichkeit darstellen, den Weg auf dem Grundstück so nahe am Gewässer zu planen, dass für seine Standfestigkeit der Bach verrohrt werden muss, die benötigten langfristigen überwiegenden öffentlichen Interessen können darin jedoch keinesfalls erkannt werden.

2. *Mehrere Feststellungen des naturkundlichen Gutachtens sind fachlich nicht nachvollziehbar.*

Beim Gasserbach handelt es sich um einen typischen kleinen Wiesenbach. Wie die Sachverständige zur Einschätzung gelangt, der kleine Wiesenbach sei strukturarm und ohne Uferstruktur erklärt sich dem Landesumweltanwalt nicht. Im Gegenteil, für einen kleinen Wiesenbach inmitten unserer Kulturlandschaft weist der Bach im Vorhabensbereich unverbaute, kleinstrukturierte, großteils unterspülte Ufer auf und begleiten ihn kleine Feuchtstellen.

Die Sachverständige zitiert eine vom Gefertigten durchgeführte Untersuchung von Verrohrungen an Forstwegen (siehe Anhang) und geht davon aus, dass „*Verrohrungen mit Substrateindeckung nahezu konstante Artenzahlen aufweisen*“ bzw. „*die negativen Beeinträchtigungen unter anderem für das Makrozoobenthos minimiert werden können.*“ Dabei übersieht sie die Tatsache, dass diese Aussagen für relativ kurze Verrohrungsabschnitte an Forstwegen getroffen wurden, nicht jedoch für Verrohrungen, die zusammen mit der bestehenden Verrohrung über 60 Meter Bachlänge betreffen würden. Allein schon das fehlende Lichtangebot würde in so einer Strecke Aufwuchsalgen zur Gänze verhindern und eine halbwegs standortgerechte Besiedelung mit Arten des Makrozoobenthos mit Sicherheit verunmöglichen. Wie die Sachverständige schlussendlich zur Feststellung gelangt, dass „*durch die Neugestaltung des verlegten Bachbetts das Landschaftsbild zukünftig in der Nahwirkung leicht aufgewertet wird*“ kann seitens des Landesumweltanwaltes in keiner Weise nachvollzogen werden – die Verrohrung eines hochrangigen Schlüsselementes der Landschaft kann in Anlehnung an das Gesetz, an Fachliteratur, an die Grundprinzipien der Landschaftsbildbewertung und an die Denkgesetze des täglichen Lebens niemals zu einer Verbesserung des Schutzgutes Landschaftsbild führen.

Aufgrund der angeführten Kritikpunkte weist das naturkundliche Gutachten dergestalt Mängel auf, dass es als Beweismittel im Sinne des AVG 1991 nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht herangezogen werden kann und sollte daher in weiterer Folge im Beschwerdeverfahren ein neues naturkundliches Gutachten am Stand des Wissens vom Gericht eingeholt werden.

3. *Eine Variantenprüfung im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 wurde nicht durchgeführt.*

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes fehlt die erforderliche Variantenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 zur Gänze.

Der Landesumweltanwalt geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die getroffenen Festlegungen der aktuellen Rechtsprechung zu Alternativen im Salzburger Naturschutzgesetz (Sbg. NSchG) auch für Alternativen des TNSchG 2005 anzuwenden sind: „... *Als die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativen kommen daher Planungs-, Standort- oder Ausführungsvarianten (wie beispielsweise Größenordnung und Umfang) in Betracht... Bleibt das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel als solches erreichbar, so sind Abstriche bei der beabsichtigten Ausführung als typische Folge des Gebotes, Alternativen zu nutzen, hinnehmbar. Denn § 3a Abs 2 Sbg. NSchG liefe leer, wenn das Tatbestandsmerkmal der Alternativlösung schon dann nicht erfüllt wäre, wenn sich das Ziel nicht in genau der vom Vorhabensträger geplanten Weise erreichen ließe... In diesem Sinne ist der vom Vorhabensträger bestimmte Zweck bzw. das Ziel des Vorhabens auf die relevanten, mit den öffentlichen Interessen verbundenen Kernziele auszuweiten, um zu vermeiden, dass durch eine zu enge Zielbestimmung eine Auswahl der zu prüfenden Alternativen eingeschränkt bzw. gar ausgeschlossen wird (VwGH vom 16.12.2019, Ra 2018/03/0066, Rz 54 und 55).“*

Es wird somit nach Ansicht des Landesumweltanwaltes insbesondere zu prüfen sein, ob

- a) eine Erschließung vom Norden entsprechend durchgeführt werden kann, bzw. ob
- b) die Erschließung vom Südwesten her so durchgeführt werden kann, dass die innere Erschließung des Grundstückes keiner Verrohrung des angrenzenden Bachleins mehr bedarf.

Der Landesumweltanwalt stellt abschließend nachfolgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) im Sinne dieser Beschwerde die Bewilligung für den bekämpften Bescheid versagen,
in eventu
- 2) das Ermittlungsverfahren zur Behebung der angeführten beschwerdebegründenden Mängel vervollständigen und anschließend in der Sache entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt-Stellvertreter

Walter Tschon

Anhang:

- Problemkreis: Bachverrohrungen an Forstwegen, 2002, unveröffentl. Studie der Landesforstdirektion Tirol.